Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 33 (1946)

Heft: 6: Walliser Sonder-Nummer

Artikel: Das neue Walliser Primarschulgesetz

Autor: Chastonay, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Revision des kantonalen Mittelschulgesetzes. Ihre Lösung wird nicht lange auf sich warten lassen.

Der knappe Raum, der uns zur Verfügung steht, gestattet nicht ein näheres Eintreten auf eine Reihe weiterer interessanter Einrichtungen, wie die Normalschulen für Haushaltungslehrerinnen, der heilpädag. Beratungsdienst, die Fürsorge für geistig zurückgebliebene Kinder.

Die paar kurzen vorliegenden Gedanken über das Walliser Schulwesen mögen zeigen, was wir mit unseren bescheidenen Mitteln geschaften haben und was wir zu erhalten und auszubauen bereit sind.

Sitten.

A. Chastonay.

Das neue Walliser Primarschulgesetz

Das gegenwärtige Walliser Primarschulgesetz stammt aus dem Jahre 1907. Es war für die damalige Zeit eine bemerkenswerte Leistung und hat sich im ganzen u. grossen gut bewährt. In den nahezu 40 Jahren ist aber doch manches anders geworden. In den Bergtälern erfolgte eine starke Bevölkerungszunahme; die Ebene hat sich landwirtschaftlich in einem grossen Ausmasse entwickelt und überdies eine Reihe neuer Industrien angezogen. Die Abwanderung vom Berg ins Tal ist zur Selbstverständlichkeit geworden und sehr häufig sogar zu einer dringenden Notwendigkeit. Aber die Grenzen des Landes sind leider noch viel zu eng. Der knappe Raum zwischen massiven Gebirgswällen vermag die Fruchtbarkeit des Wallis nicht zu fassen, und es bleibt als einziger Ausweg der Weg in die Fremde, aber nicht aus Abenteuerlust, nicht aus romantischer Sehnsucht nach blauen Fernen. Nein, es ist ein Müssen, so man Arbeit und Brot haben will. Diese Tatsachen sind mitbestimmend bei der Diskussion über Schul- und Bildungsfragen. Es muss aber unbedingt unser Bestreben sein, der Walliser Jugend eine gute grundlegende Primarschulbildung und überdies eine vorzügliche Berufsbildung zu vermitteln. Eine Jugend braucht um so mehr Bildung, je weniger Boden ihr zur Verfügung steht.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis befasste sich seit Jahren mit Schul- und Erziehungsfragen. Motionen und Interpellationen sind in diesem Sinne entwickelt worden. Sie erbrachten den Beweis, dass die gesetzgebende Behörde an einer bessern Schulbildung interessiert ist. Auf die Grossratssession vom Monat Mai d. J. hat nun das Erziehungsdepartement den Entwurf zu einem Primarschulgesetz ausgearbeitet und dem Grossen Rate zu erster Lesung unterbreitet. Dieser hat dasselbe nach eingehenden Beratungen mit überwältigender Mehrheit angenommen. Das Gesetz wird im Monat November in zweiter Lesung behandelt, muss dann aber erst noch der Volksabstimmung unterbreitet werden, denn das Wallis hat das obligatorische Referendum, ein Umstand, der bei jedem Gesetz zu besonderer Vorsicht und Klugheit zwingt. Dieser Tatsache ist auch das neue Schulgesetz angepasst. Es sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

a) Teilung der Klassen.

Wir haben im Wallis eine grosse Zahl von Gesamtschulen, bedingt durch die kleine Bevölkerungsziffer und den Umstand, dass die Schulen nach Geschlechtern getrennt werden. Bis heute konnte eine Teilung der Klasse erst ab 45 Schülern erfolgen. Das neue Schulgesetz vermindert diese Zahl auf 35 für Gesamtund auf 40 für Klassenschulen. Bestimmt ist diese Neuerung als bedeutender Fortschritt zu werten.

Schuldauer: Das Wallis ist kein Kanton, es ist ein Land. Die topographischen und wirtschaftlichen Gegensätze sind sehr gross und lassen es nicht zu, dass alles und jedes einheitlich geregelt wird. Die Schuldauer ist der Situation der einzelnen Gegenden angepasst und beträgt 6—10 Monate. Die Berggebiete begnügen sich mit ganz wenigen Ausnahmen mit 6 Monaten, während die Gemeinden der Talschule eine Schuldauer von 7—8 und in

einzelnen Fällen bis zu 9 Monaten haben. Gemeinden mit jährlicher Schuldauer gibt es nicht. Der Aussenstehende versteht diese kurze Schuldauer nicht leicht und frägt sich, wieso man nicht durch das Schulgesetz eine Verlängerung erreichen könnte. Der Staatsrat würde nicht zögern, diese Lösung vorzuschlagen, wann nicht das obligatorische Referendum die Sache erschweren würde. Er überlässt darum die Verlängerung der Schulen der Initiative der Gemeinden. Jede Gemeinde kann die Schuldauer verlängern; das neue Schulgesetz sieht nicht einmal eine obere Grenze vor. Jede Verlängerung der Schule muss vom Staatsrate angenommen werden. Eine solche Lösung ist wahrscheinlich zweckmässiger und aussichtsreicher als eine durchgehende Verlängerung. Wirklich aufgeschlossene Gemeinden werden immer den Weg finden. Der Staatsrat hat dem Grossen Rate die Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr vorgeschlagen; diese Bestimmung fand aber keine Gnade, da sich insbesondere die Berggebiete dagegen ausgesprochen haben. Die Gründe: ungenügende körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und zu weite Schulwege haben ganz bestimmt manches für sich. Nun werden auch in dieser Frage die Gemeinden entscheiden, ob sie die Schulpflicht auf das 6. Altersjahr ansetzen wollen oder nicht.

c) Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Die bedeutsamste Neuerung, die das neue Schulgesetz vorsieht, ist die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes für alle Mädchen im Alter von 14—16 Jahren. Bis heute stand es den Gemeinden frei, Haushaltungsschulen zu errichten. Die Einführung derselben begegnete aber zwei sehr grossen Hindernissen: dem Mangel an geschultem Lehrpersonal und dem Fehlen genügender gesetzlicher Grundlagen. Ohne das Obligatorium kommt man auf diesem Gebiete zu keinem befriedigenden Resultat. Das Erziehungsdepartement hat rechtzeitig zwei Normalschulen für Haushaltungslehrerinnen geschaffen, so dass die

Frage der Lehrkräfte kein Problem mehr sein dürfte. Selbstverständlich bleiben noch sehr grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Um ihnen besser begegnen zu können, ist die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes innert einer Frist von 10 Jahren vorgesehen.

d) Subventionierung der Schulhausbauten.

Bis heute war die staatliche Subvention an den Neubau, den Umbau oder die Reparatur von Schulhäusern schlechthin ungenügend. Mit einem kantonalen Beitrage von 20 Prozent können die vielen minderbemittelten Bergdörfer wenig anfangen. Anderseits steigen gerade auf diesem Gebiete die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr, weil die Bevölkerung ständig im Wachsen begriffen ist. Findet das neue Schulgesetz Gnade vor dem Volke, beträgt inskünftig die Grundsubvention für Schulhausbauten 30 Prozent; dazu kommt für jene Gemeinden, die sich in schwieriger finanzieller Lage befinden, eine zusätzliche Subvention, die bis zu 30 Prozent der effektiven Auslagen gehen kann. Der Ankauf des Bauplatzes ist in gleicher Weise subventionsberechtigt wie der eigentliche Bau. Der Staat Wallis ist hier einen neuen Weg gegangen, indem er erstmals das Prinzip der abgestuften Subventionierung annimmt. Ohne Zweifel ist dieser Weg der einzig richtige und bestimmt dazu angetan, einen sozialen Ausgleich anzubahnen. Er kommt auch zur Anwendung für die Subventionierung der Sekundarschulen.

e) Schulärztlicher Dienst.

Die Gesundheit ist ein wertvolles Gut. Gesunde Jugend von heute bedeutet gesundes, leistungsfähiges Volk von morgen. Das Wallis hat die Sorge um die Gesundheit seiner Jugend nie leicht genommen, und insbesondere in den letzten Jahren den schulärztlichen Dienst auf eine viel breitere Basis gestellt und ständig verbessert. Ueber diese Bestrebungen orientiert eingehend ein Artikel in dieser Nummer. Der Staat Wallis wird in Zukunft noch einen Schritt weiter gehen. Die schulärztlichen Besuche werden umfassender gestaltet, die Zusammenarbeit

zwischen Arzt, Sozialfürsorgerin und der Dienststelle für Heilpädagogik ausgebaut. Neu ist die Einführung des schulzahnärztlichen Dienstes. Allerdings wird sich der Kanton vorderhand begnügen müssen, die Schuljugend auf die Gesundheit der Zähne zu untersuchen. Die Behandlung kranker Zähne wird weiterhin der einzelne tragen müssen, weil das Wallis die bedeutenden Mittel, die hiezu notwendig sind, nicht ohne weiteres aufbringen kann. Der schulärztliche Dienst wird sich mehr noch als bisher um die Bekämpfung der Tuberkulose bekümmern. Eine Aufgabe, die sehr gross und dringend ist.

f) Reorganisation der Fortbildungsschulen.

Jeder junge Walliser, der weder eine höhere Schule besucht oder in der landwirtschaftlichen oder handwerklichen Fachausbildung steht, ist verpflichtet, vom 16.—19. Altersjahr jedes Jahr während 120 Stunden die Fortbildungsschule zu besuchen. Diese trägt vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter. In den letzten Jahren ist sie leider mehr und mehr das ausgesprochene Sorgenkind der interessierten Kreise geworden. Das ruft gebieterisch nach einer vollständigen Reorganisation. Diese ist unmöglich ohne eine merkliche Erhöhung der Stundenzahl, und es bleibt abzuwarten, was diesbezüglich vom Bund in die Wege geleitet wird. Das Programm dieser Schulen dürfte eine sehr starke Anpassung an das praktische Leben erfahren, und der theoretische Unterricht durch praktische landwirtschaftliche Kurse ergänzt werden, für welche Fachleute als Leiter und Referenten vorgesehen sind. Gelingt die Reorganisation der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, dürfte damit ein sehr wichtiger Schritt getan sein für die Verbesserung der Landwirtschaff überhaupt. Für die jungen Leute, die mehr nach dem Gewerbe hin orientiert sind, würde das Programm entsprechend abgeändert.

g) Sekundarschulen.

Die Errichtung von Sekundarschulen bleibt auch fürderhin den Gemeinden überlassen. Der

Staat fördert aber die Schaffung von Sekundarschulen in grösserm Umfang als bisher, indem er an das Gehalt des Lehrpersonals eine höhere Subvention ausrichtet, 40 Prozent statt 30 Prozeni, und zudem jenen Gemeinden, die materiell in einer bedrängten Lage sind, eine zusätzliche Subvention verabfolgt, die bis zu 25 Prozent des Lehrergehaltes gehen kann. Eine weitere Erleichterung besteht ferner darin, dass die Dauer dieser Schulen, die im Mittelschulgesetz von 1910 auf 40 Wochen angesetzt ist, reduziert wurde. Heute ist die Bestimmung vorgesehen, dass die Sekundarschule mindestens so lange dauern muss wie die Primarschule am gleichen Ort. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren, insbesondere im Oberwallis, eine Reihe von Sekundarschulen entstehen, die sich auf die allgemeine berufliche Bildung der Jugend sehr vorteilhaft auswirken dürften.

h) Kantonales Amt für den Primarschulunterricht.

Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung eines kantonalen Amtes für den Primarschulunterricht vor. Damit wird einem oft geäusserten Wunsch der Lehrerschaft Rechnung getragen. Dem Amt obliegt in erster Linie das Studium neuer Unterrichtsmethoden; es ist im Wallis in dieser Richtung seit wenigen Jahren eine sehr tätige Bewegung im Gange. Ferner hätte die neue Amtsstelle dem Lehrpersonal an die Hand zu gehen bei der Vorbereitung der Klasse und an der ständigen Verbesserung der Lehrmittel zu arbeiten. Ueberdies müsste sie eine Art Sekretariat für stellenloses Lehrpersonal sein und sich um seine Placierung während der Sommermonate bekümmern.

i) Eine Neuerung von wesentlicher Tragweite

ist die Bestimmung, dass in Zukunft der Grosse Rat die Möglichkeit haben soll, das Gehalt des Lehrpersonals den jeweiligen Umständen anzupassen. Bis heute musste die Gehaltsfrage immer dem Volke unterbreitet werden, das im Wallis wie anderorts nicht immer das notwendige Verständnis aufbringt, um die Ausgaben für Schule und Erziehung als dringend notwendig zu erkennen und als fruchtbar angelegtes Geld.

Es fehlt nicht an Stimmen, die den Gesetzesentwurf lieber etwas kühner und grosszügiger sehen würden. Zugegeben, es wäre ein Leichtes, Vorschläge zu unterbreiten, die sehr viel weiter gehen. Ein Gesetz sollte aber mit einiger Wahrscheinlichkeit auch vom Volke angenommen werden. An dieses Ziel ist zu denken, wenn ein Gesetz ausgearbeitet wird. Das Erreichbare zu erstreben und zu verwirklichen ist das Ziel, dem der Vorsteher des Erziehungsdepartementes gefolgt ist. Die Zustimmung des Grossen Rates hat ihm gezeigt, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Das Wallis wird ein neues Schulgesetz erhalten, das der besondern topographischen und wirtschaftlichen Situation unseres Kantons Rechnung trägt und als überlegter mutiger Schrift in eine fortschriftliche Zukunft gewertet werden darf.

Sitten.

Chastonay A.

Hygiene und Schule im Wallis

Es mag für viele Leser eigenartig klingen, dass wir uns erlauben, eine kurze Abhandlung über die Hygiene in der Schule zu schreiben; ist doch für sie das Wallis mit den unvergleichbaren Naturschönheiten das Land der Mikroben und Parasiten, das Land, wo die elementarsten hygienischen Grundgesetze Missachtung finden. Die Zeiten ändern sich und das Volk reift mit ihnen sehr schnell. Dieses alte römische Sprichwort hat seine besondere Gültigkeit im Wallis. Was vor zwanzig Jahren noch allgemein bejaht werden konnte, stimmt heute gar nicht mehr. Das Wallis, ein armer Gebirgskanton, musste vorerst die Möglichkeit schaffen, seinen Bewohnern ein Auskommen zu erarbeiten, bevor es an die Hebung der hygienischen Zustände denken durfte. Heute aber ist es eine wahre Freude zuzusehen, wie dieses kraftvolle Gebirgsvölklein an die Arbeit geht. Ein neuer Geist weht durch das Tal des Rotten und manche Neuerung, die früher als Luftschloss galt, ist heute Wirklichkeit geworden.

Lange schon war die Behörde erfüllt von der Sorge für die Schuljugend. Ueberall war es klar, nebst einer gründlichen Ausbildung durfte die Gesunderhaltung der Schuljugend nicht vergessen werden. Der Weg war lang und der Kampf nicht leicht, aber vielleicht ist der Sieg um so grösser, schöner und fruchtbarer. Dank dem grossen Verständnis des Vorstehers des Erziehungsdepartementes ist es gelungen, Massnahmen zu treffen, die im Schweizerland sich sehen lassen dürfen und die die Gesundheit unserer Jugend überwachen, damit Eltern und Kind nicht vor der harten Zukunft zu bangen haben.

Es ist noch nicht lange her, dass unsere Schüler nach getaner Arbeit die Klassenzimmer reinigen mussten. Der Schularztdienst versagte. Der Arzt kam und fragte: «Ist jemand krank? Zeig die Zunge!»; sprach noch mit dem Lehrer, und wir sahen ihn für ein Jahr nicht mehr. Wir waren alle glücklich; denn der Arzt hatte uns nichts gesagt, wir waren also kerngesund. Leider wurde diese jugendliche Freude oft durch Todesfälle aus den Reihen der Schulkameraden oder aus den Reihen der herangereiften Jugend getrübt. Man sprach von Tuberkulose, von Schwindsucht, ganz leise im Flüsterton.

Trotz des trockenen, sonnigen Klimas hat das Wallis sehr viele Tuberkulosekranke, und das Erziehungsdepartement hat den Ernst der Stunde erfasst. 1943 erliess es neue Weisungen für den Schularztdienst. Mit allen Mitteln wird gegen die Tuberkulose gekämpft. Die Tuberkulinprobe wird obligatorisch erklärt, und alle positiven Befunde müssen von einem Facharzt durchleuchtet werden. Diese Massnahmen wären aber undurchführbar, wenn nicht eine gut organisierte Tuberkulosen-Organisation mit aller Kraft mitgeholfen hätte. Die Fürsorgerinnen haben mit viel Eifer und Opfermut ihre Mitarbeit der Jugend zur Verfügung gestellt. In einem Jahr wurden 23 000 Schulkinder untersucht. Bei 9 000 war die Tuberkulinprobe positiv, und diese wurden alle durchleuchtet. Ueber 100 Kinder mussten die Schule verlassen und kamen in Kindersanatorien und Präventorien. Von mehr als 1000 Lehrkräften mussten 5 ihren Beruf aufgeben, da sie tuberkulös waren. Was für ein Schaden kann doch ein tuberkulöser Lehrer bei seinen Schülern anrichten!

Um den entlegenen Berggemeinden dienlich zu sein, hat der Staat ein transportables Durchleuchtungsgerät gekauft. Langwierige Reisen mit vielen